

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 30.09.2005 - 42. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

253. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 11/2005) sowie der Verordnung BGBl II Nr. 288/2005

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2004/2005 (1.10.2004 bis 30.9.2005) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose (§ 3 Abs 1 iVm § 4 StudFG).
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahres 2004/2005 (1.10.2004 bis 30.9.2005). Es gilt das am Zeugnis ausgestellte Datum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 18 StudFG)** des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG).
4. Eine Mindeststundenanzahl von 20 Wochenstunden für beide Semester, ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr (vgl. Merkblatt <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>).
5. Freie Wahlfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahlfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen müssen bewilligt worden sein.
6. Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,0. Da alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraumes heranzuziehen sind, werden ausnahmslos alle Prüfungen - auch die mit "nicht genügend" - bewertet. (Beurteilungen, wie "mit Erfolg teilgenommen" können nicht berücksichtigt werden.)
7. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien muss jeweils ein **eigener** Antrag (mit gegenseitigem Vermerk!) gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt aber nur in einer Studienrichtung. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der "Stammuniversität" gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.
9. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Magisterarbeit muss mit Bestnote und die kommissionelle Diplomprüfung mit "Sehr gut" oder "Gut" erfolgt sein.
10. Ermittlung für die Zuerkennung eines Stipendiums:
 - 10.1. Die Leistungen werden einer Studienrichtung zugeordnet, der Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet.

10.2. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach Notendurchschnitt.

10.3. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten Semesterstunden gereiht (vgl. unten III 4).

11. für **Doktoratsstudien** ist folgende Ausschreibungsbedingung zu erfüllen:

Das Doktoratstudium muss abgeschlossen sein (Vorlage des Verleihungsbescheides, die Beurteilung der Dissertation muss mit Bestnote und die Benotung des Rigorosums mit "Sehr gut" oder "Gut" erfolgt sein. Die Mindeststundengrenze von 20 Wochenstunden gilt nicht. (vgl. Merkblatt <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>).

II. Erforderliche Nachweise:

Vorgehen bei der Antragstellung:

1. Abgabe des ausgefüllten Antragsformulars (alle drei Seiten)
2. Studienerfolgsnachweis - ist nicht extra beizulegen. Erfassung der Leistungen erfolgt durch die Universität Wien (vgl. Univis-Ausdruck) Für jene Prüfungen, die im Studienerfolgsnachweis nicht angegeben sind, sind Zeugniskopien beizulegen
Achtung Ausnahme: Studierende der **Rechtswissenschaftlichen Fakultät** haben ihren Studienerfolgsnachweis vorzulegen (aktueller Computerausdruck vom Dekanat)
Es gilt das am Zeugnis ausgestellte Datum.

Erforderliche Nachweise (in Kopie beizulegen):

1. Studienbuchblatt (aktuell bzw. letztes)
2. Gegebenenfalls Diplomprüfungs-, Bakkalaureats-, Magister- oder Rigorosenzeugnis, sowie Beurteilung der Diplomarbeit bzw. Dissertation, Nachweis über den Abschluss des Doktoratsstudiums
3. Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG
4. Bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern: Nachweise gem. § 4 StudFG*
5. Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
6. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (Prüfungen an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität abgelegt). Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Wochenstunden aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids
7. Bewilligung der freien Wahlfächer für Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studienrichtungen
8. Studierende der **Rechtswissenschaftlichen Fakultät** haben ihren Studienerfolgsnachweis vorzulegen (aktueller Computerausdruck vom Dekanat)
9. Zeugnisse, welche nicht im Studienerfolgsnachweis aufscheinen

Anzugeben sind **alle** Prüfungen (auch nicht bestandene), die im **Studienjahr 2004/2005 (1.10.2004 - 30.9.2005)** an der Universität Wien im Rahmen eines ordentlichen Studiums abgelegt wurden.

III. Zuerkennung

(1) Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach § 91 Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester (726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500,-- Euro nicht überschreiten.

(2) Die Zuerkennung erfolgt durch die Studienpräses.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung spätestens im Laufe des Februars 2006 schriftlich informiert. Es wird gebeten, von vorherigen Telefon- und Emailanfragen zur Entscheidung Abstand zu nehmen.

(4) Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht **kein Rechtsanspruch**, von mehreren sehr gut geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten können auf Grund des begrenzten Budgets (die vom bmbwk zugewiesenen finanziellen Mittel sind gesetzlich limitiert) oft nur einige wenige gefördert werden.

IV. Sonstiges

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder die oder der Studierende sich für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität beworben hat.

* Gemäß § 4 StudFG sind EWR-Staatsbürgerinnen und EWR-Staatsbürger und österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie sich als Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer (mindestens halbbeschäftigt über einen Zeitraum von sechs Monaten im Studienjahr 2004/2005) oder Kinder von Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer niedergelassen haben. Flüchtlinge sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gleichgestellt. Ausländerinnen und Ausländerinnen und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgerinnen dann gleichgestellt, wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung an der Universität Wien gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in diesem Zeitraum den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten.

V. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind unter Verwendung des unter folgendem Link abrufbaren Formulars (<http://www.univie.ac.at/studienrecht/>) inkl. aller notwendigen Unterlagen im Zeitraum vom 4. Oktober 2005 bis 25. Oktober 2005 im Referat Studienzulassung (ehem. Studienabteilung), 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Tür 1 (Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr) abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels).

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Eine Nachreichung (!) einzelner Beilagen (!) ist bis 8. November 2005, 16.00 Uhr im Referat Studienrecht und universitäres Stipendienwesen, z. Hdn. von Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 möglich, wenn der ursprüngliche Antrag fristgerecht (somit bis 25. Oktober 2005) eingereicht wurde und einen Vermerk über das Fehlen und die Nachreichung von Unterlagen (8.11.05, 16.00 Uhr) enthält.

** Auszug aus §§ 18f StudFG:

§ 18. (1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.

§ 19. (1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind: 1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird, 2. Schwangerschaft der Studierenden und 3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern: 1. bei Schwangerschaft um ein Semester, 2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, 3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester, 4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

Detailinformationen dazu finden Sie unter dem Menüpunkt "Stipendien" unter folgendem Link: <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>

Die Studienpräses:
K o p p